

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0056/2022  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.03.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.04.2022	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die nachfolgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß der beigefügten VI. Nachtragssatzung.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Die Verwaltung hat die Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung

- zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechungen und Gesetzesänderungen sowie
- aufgrund spezieller abwasserrechtlicher Anforderungen und Gegebenheiten

erneut überarbeitet. Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen, die nicht erst zum Jahresende 2022, sondern aufgrund des Regelungsbedarfes schon jetzt in die Entwässerungssatzung eingearbeitet werden müssen.

**(Hinweis:** *Unterstrichene Wörter und Textpassagen wurden ergänzt, durchgestrichene Wörter und Sätze sind entfallen.)*

### **VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des § 2**

Nr. 5 wird wie folgt geändert:

**5) Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks,
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und Absperrvorrichtung) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

**6) Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. ~~§ 19 Abs. 1~~ § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

Nach Nr. 7) wird Nr. 8) wie folgt neu eingefügt:

**8) Brauchwasser:**

Brauchwasser (oder auch Betriebs- oder Nutzwasser) ist Wasser, das einer spezifischen technischen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Verwendung dient. Es ist vom Trinkwasser oder Frischwasser abzugrenzen. Privathaushalte verwenden beispielsweise Niederschlagwasser oder Grundwasser als Brauchwasser. Auch Grauwasser (fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser aus Bädern, Duschen oder Waschmaschinen) kann – ggfs. durch Aufbereitung - einer Zweitnutzung als Brauchwasser zugeführt werden. Brauchwasser ist nach seiner Verwendung regelmäßig der öffentlichen Abwasseranlage als Schmutzwasser zuzuführen.

aus der bisherigen Nr. 8) wird Nr. 9),  
aus der bisherigen Nr. 9) wird Nr. 10),  
aus der bisherigen Nr. 10) wird Nr. 11),  
aus der bisherigen Nr. 11) wird Nr. 12),  
aus der bisherigen Nr. 12) wird Nr. 13),  
aus der bisherigen Nr. 13) wird Nr. 14),  
aus der bisherigen Nr. 14) wird Nr. 15),  
aus der bisherigen Nr. 15) wird Nr. 16),  
aus der bisherigen Nr. 16) wird Nr. 17),  
aus der bisherigen Nr. 17) wird Nr. 18),  
aus der bisherigen Nr. 18) wird Nr. 19),  
aus der bisherigen Nr. 19) wird Nr. 20),  
aus der bisherigen Nr. 20) wird Nr. 21).

## **Artikel 2 Änderung des § 4**

Abs. 2      Der Abs. 2 – Satz 1 – wird wie folgt ergänzt:

Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.

## **Artikel 3 Ergänzung des § 7**

Abs. 1      Der Abs. 1 – Satz 1 – wird wie folgt ergänzt:

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Abs. 2      Der Abs. 2 wird um die Buchstaben q), r) und s) wie folgt ergänzt:

- q) Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme,
- r) flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG),
- s) Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen – z.B. an Pumpen – führen können.

## **Artikel 4 Änderung des § 13**

Abs. 1 Der Abs. 1 - Satz 1 - wird wie folgt geändert:

Jedes ~~Wohngebäude~~ Gebäude im Sinne von § 7 Abs. 3 Landesbauordnung (BauO NRW 2021) ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang zu anderen ~~Wohngebäuden~~ Gebäuden an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Abs. 8 Der Abs. 8 - Sätze 1 und 2 - wird wie folgt geändert:

Die Entwässerung von zwei ~~Wohngebäuden~~ Gebäuden im Sinne von § 7 Abs. 3 Landesbauordnung (BauO NRW 2021) durch eine gemeinsame Anschlussleitung kann auf Antrag zugelassen werden. Die Entwässerung von mehr als zwei ~~Wohngebäuden~~ Gebäuden durch eine gemeinsame Anschlussleitung ist vom Grundsatz her unzulässig.

Satz 8 wird neu hinzugefügt:

Wird ein mit zwei oder mehreren Gebäuden bebautes Grundstück durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert, so sind im Falle einer Teilung dieses Grundstücks Grunddienstbarkeiten im Sinne des Satzes 5 an den nunmehr neu entstehenden Fremdgrundstücken zu begründen.

## **Artikel 5 Änderung des § 21**

Abs. 1 Der Abs. 1 wird wie folgt geändert:

8. **§ 14 10 Satz 1**  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der ~~Gemeinde~~ Stadt angezeigt zu haben.
10. **§ 12 Absatz 4**  
Die Anlagenteile der Druckentwässerungsanlage überbaut oder die Prüfschächte nicht frei zugänglich hält.
11. **§ 13 Absatz 4 Absatz 3**  
Insbesondere bei der Neuerrichtung, Erneuerung oder Veränderung einer Anschlussleitung jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser keinen Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes nach den

anerkannten Regeln der Technik einbaut. § 13 Absatz 4 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

12. **§ 13 Absatz 4 Absatz 3 Satz 5 und 6**  
Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte überbaut und / oder nicht frei zugänglich hält,
13. **§ 13 Absatz 6 Absatz 5**  
Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage nicht durch von der Stadt zugelassene Unternehmer ausführen lässt,
14. **§ 13 Absatz 6 Absatz 5**  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne den erforderlichen Kanalanschlussschein der Stadt herstellt oder ändert,

## **Artikel 6 Inkrafttreten**

Die VI. Nachtragssatzung tritt am **xx.xx.2022** in Kraft.